

Arten von Unterbilanzen in der AG Seite 104**1 Grundsätze**

Eine Bilanz mit einem Bilanzverlust nennt man Unterbilanz

Begriffe:

| | |
|----------------------|---|
| Nominalkapital | = Aktienkapital, Partizipationskapital |
| Fremdkapital | = Verbindlichkeiten |
| Gesetzliche Reserven | = 5% des Jahresgewinns bis max 20 % des einbezahlten Aktienkapitals |

2 Für die Unterbilanz relevante gesetzliche Grundlagen**OR 725 → Kapitalverlust durch Überschuldung**

Abs1 → Anzeigepflicht Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen

Abs2 Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle andern Gesellschafter zurücktreten.

3 Die drei Fälle von Unterbilanzen**3.1 Unterbilanz ohne gesetzliche Folgen**

Das Vermögen deckt das ganze Fremdkapital und mindestens die Hälfte des Nominalkapitals und der gesetzlichen Reserven

3.2 Unterbilanz mit gesetzlichen Folgen gemäss OR 725/1

Das Vermögen deckt das ganze Fremdkapital, jedoch weniger als die Hälfte des Nominalkapitals und der gesetzlichen Reserven.

3.3 Unterbilanz mit gesetzlichen Folgen Gemäss OR 725/2

Das Vermögen deckt das Fremdkapital nicht mehr vollständig (=Überschuldung)